

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 33.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

den nicht bracht/ So ist auch Beklagter noch zur Zeit die völlige Bezahlung der 200. Gülden Kauffgelder zu leisten nicht schuldig.

Cas. 33.

Titius verkauft Sejo ein Gut vor 1000. Gülden/ Solch Gut wird ihm von Soldaten mit Gewalt genommen/ Dahero entsethet die Frag: Ob Titius Sejo solches nicht gewären müsse?

Sejus klagt wider Titium, fundirt sich in jure, welches sagt / daß ein jeder Verkäufer (1) seinem Käufer das verkaufte Gut zu gewären schuldig/ per l. sine toto 1. & l. evicta re 16. D. de evict. l. non dubitatur 6. C. eod. l. si in venditione 60. l. ex empto 21. D. de action. empt. Meyer in Colleg. Argent. thes. 5. D. de eviction. Oldend. Claf. 4. act. 1. singularia circa empt. contract. n. 5. & 6. Schep- litz in prompt. Clamm. tit. 15. §. 1. Arum. 1. decis. 4. n. 24. vnd solches auff dreyszig Jahr per l. 21. C. de Eviction.

Beklagter Titius sagt hierauff / das verkaufte Gut were Klägern mit Gewalt genommen (2) darfür könnte er nicht/ per l. ult. & 31. C. de action. empt. vnd were solches ein Casus fortuitus, darzu hette er sich nicht verbunden Sichard ad l. fin. C. de action. empt. Zu dem könnte diese injuriam oder facti violentia, welche Klägern geschehen / ihn nicht angehen/ per l. si per 55. D. de evict. vber dieses were

were ferner rechtens/dasß perfecta emptione rei periculum ad emptorem gehörte/ ut r. r. D. & Cod. de com. & pericul. res vend. Arum. Exerc. 14. tb. 3. Meyer in Colleg. Arg. tb. 6. n. 22. D. de evict. Schepl. in prompt. Clamm. tit. 15. S. r. Myns. c. 1. obs. 54.

Kläger sagt ferner / Beklagter hette ihm zugesagt alle defension beydes de jure & de facto, Nun were aber rechtens/ quod conventioni & promissioni standum per c. qualiter 3. Ext. de pact. c. relatum 9. Ext. de prob. & dign. Bittet der halben Beklagten die evictioa des Guts auffzu-erlegen.

Beklagter antwortet auff dieses/dasß er (3) alienum factum nicht prästiren, ihn auch nicht binden könnte/noch de Jure gültig per l. stipulatio 38. D. de V. obl. zu dem würde eine Zusage secundum naturam rei, welches verheissen wird verstanden/Cass. Consil. 131. nemlich / wenn ihm lis de jure wegen des verkaufften Guts movirt würde/ per ea, qua tradit Schepliz. d. loc. Myns. c. 1. obs. 54. (4) promittens enim defendere intelligitur, scil. de jure, non de facto, inquit Br. in l. damni. D. de damn. infect.

Verscheid.

Auff Klage / Antwort / vnd ferner Vorbringen Sejn Klägern an einem / Ticii Beklagten am andern Theil / Seben Richter zc. diesen Verscheid :

Cent
scheid: Weil Kl
entfess worden /
wehre zu lassen n

Ist fast vo
wenigen D
der P

Sejus Kläg
Neter verlan
chen emgerän
stirlling darvo
kommen / bitt
dasß er die 100.
à tempore m
Neter gericht
in actione v
13. D. de alio
rol. 1. dispat.
& seqq. & r
senbec. in 7. 1

Beklaag
dem geständ
ein jeder De
sicher zu ge
Soldaten /

scheid : Weil Kläger seines Guts mit Gewale entsetzt worden / Als ist Beklagter dissals die Gewehr zu leisten nicht schuldig.

Cas. 34.

Ist fast voriger Casus / ausser mit wenigen Umständen anders / wie aus der Partheyen Vorbringen zu ersehen.

Sejus klagt wider Titium, wie er ihm einen Acker verkaufft / denselben tradirt, vnd gänzlich eingeräumet / Er könnte aber den Kauffschilling darvor / nemlich 100. Thaler / nicht bekommen / bittet derhalben ihn dahin zu halten / daß er die 100. Thaler benebenst dem Interesse à tempore moræ bezahle / oder ihm zu solchem Acker gerichtlich geholffen werde / Fundirt sich in actione venditi per S. ex vendito l. Julianus 13. D. de action. empr. l. fructus 13. §. fin. C. d. r. Treutl. vol. 1. disput. 28. thes. u. Meyer in Coll. Argent. th. 27. & seqq. & th. 32. D. de action. empr. & vend. Wesenbec. in 7. ibid.

Beklagter ist des Kauffs nicht in Abrede / sondern geständig / sagt aber darbey exceptivè, daß ein jeder Verkäuffer das verkauffte Gut gebührliehen zu gewehren / Diemell aber bishero die Soldaten sein Gut benebenst dem Acker
occu-